#### <u>VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES</u> WEGEUNTERHALTUNGSVERBAND PINNEBERG

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Wegeunterhaltungsverband Pinneberg erlassen:

#### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten §§ 4, 5, 13GkZ)

- (1) Die Gemeinden Appen, Bevern, Bilsen, Bönningstedt, Bokel, Bokholt-Hanredder, Borstel-Hohenraden, Brande-Hörnerkirchen, Bullenkuhlen, Ellerbek, Ellerhoop, Groß Nordende, Groß Offenseth-Aspern, Haselau, Haseldorf, Hasloh, Heede, Heidgraben, Heist, Hemdingen, Hetlingen, Holm, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Kummerfeld, Langeln, Lutzhorn, Moorrege, Neuendeich, Osterhorn, Prisdorf, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Tangstedt, Westerhorn bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Wegeunterhaltungsverband Pinneberg, in Kurzform WUV Pinneberg. Er hat seinen Sitz in Barmstedt. Die Geschäftsstelle befindet sich im Amt Rantzau, Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Wegeunterhaltungsverband Pinneberg".

#### § 2

#### Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne § 30 Abs.1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3 Aufgaben

(zu beachten §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Fahrbahnen ausgebauter Gemeindestraßen (bituminös oder in Beton) der verbandsangehörigen Gemeinden zu unterhalten.

Des Weiteren ist aus Gründen der wirtschaftlichen Unterhaltung der Rückbau von befestigten Fahrbahnen (bituminös oder Beton) in wassergebundene Art mit auszuführen.

Im Rahmen der Deckenerneuerungsarbeiten sind folgende Nebenarbeiten mit eingebunden:

- -Bankettangleichungen
- Regulierung der Randbefestigungen (Hoch- u. Tiefbord, Beton-Entwässerungs mulden und ähnliches)
- -Regulierung der Entwässerungseinrichtungen an den Bordanlagen(1 von 9)
- Höhenmäßige Angleichung befestigter Grundstücksauffahrten zur Fahrbahn
- -Höhenmäßige Angleichung von Schächten und Schiebern der Ver- und Ent sorgungseinrichtungen
- Bankettprofilierung (Abtrag)

Nicht enthalten sind entsprechende Neuanlagen.

- (2) Als "ausgebaut" im Sinne des Absatzes 1 gelten Gemeindewege grundsätzlich nur, wenn sie
  - > einen straßenbautechnisch einwandfreien Aufbau aufweisen.
  - > mit einer bituminösen Decke, bzw. einer Betondecke oder mit einer wassergebundenen Deckschicht versehen sind.
- (3) Darüber, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Verbandsvorstand aufgrund eines von ihm einzuholenden Fachgutachtens.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Bankette, Wegeseitengräben und sonstige Wegeeinrichtungen ordnungsmäßig zu unterhalten. Mangelnde oder unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann vom Verbandsvorsteher beanstandet und muss auf Verlangen desselben nachgeholt bzw. verbessert werden.
- (5) Der Neubau, die Erweiterung und Verlängerung von Gemeindewegen gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

#### § 4 Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbands vorsteherin oder der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand.

#### **§**5

### Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie weiteren Vertretern nach Abs. 2.

Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils für die über 30.000 m² hinausgehende eingebrachte Straßenfläche je angefangene 30.000 m² eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Wahl der Gemeindevertretungen im Bestandsverzeichnis des Verbandes festgestellte Straßenfläche.

- Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter deren oder dessen Leitung zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Beschlussvorlagen sind spätestens 1 Woche vor der Verbandsversammlung vorzulegen.

#### § 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ., §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 95 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 8 Abs. 4 dem Verbandsvorstand übertragen sind. Die Verbandsversammlung behält sich ferner vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

#### § 8

## Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

(zu beachten: §§ 12 Abs. 4 bis 7 GkZ; §§ 45, 46 GO)

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende nebst einem Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Jedes Amt sowie die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sollten im Vorstand vertreten sein.

- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Vorstand wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.
- (4) Dem Verbandsvorstand wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstandes übertragen.
- (5) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Auftragsvergabe von Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

# § 9 Einberufung und Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes

(zu beachten: § 12 GkZ, § 45 GO)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand ein. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden mit der Übersendung an die Vorstandsmitglieder, spätestens bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes zu übersenden.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

#### § 10

#### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- (2)
- a) Verbandsvorstand (siehe § 8 der Verbandssatzung)
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
   Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13, GkZ, § 33 GO, sowie Zweckverbandsentschädigungsverordnung)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

#### § 12

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

#### Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden mit Ausnahme der Führungsaufgaben der laufenden Verwaltung durch das Amt Rantzau in Barmstedt gegen Zahlung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband kann für die Führungsaufgaben der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der vom Vorstand gewählt wird. Der Geschäftsführer erhält in entsprechender Anwendung der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Zweckverbandsentschädigungsverordnung.

#### § 14

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 14 und 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

#### § 15

#### Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Für jede Gemeinde wird ein gesondertes Konto geführt, auf dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Maßstab der von ihnen eingebrachten Straßenflächen aufzubringen.
- (3) In der Haushaltssatzung ist die Summe der Umlage und der auf den m<sup>2</sup> Straßenfläche entfallende Anteil festzusetzen.
- (4) Umlagepflichtig sind die Fahrbahnen sämtlicher ausgebauten Wege (bituminös, Beton und wassergebunden)in der Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Beitritts dieser Gemeinde zum Zweckverband vorhanden und abgenommen sind.
- (5) Von einem Verbandsmitglied erst später ausgebaute Fahrbahnen von Wegen werden umlagepflichtig mit Beginn des auf die Abnahme folgenden Haushaltsjahres. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Verband die Fahrbahnen ausgebauter Wege unter Beifügung eines Lageplanes zu melden. Die Meldung muss Angaben über die Bezeichnung, Länge, Breite, Fläche und Ausbauart enthalten.
- (6) Will eine Gemeinde trotz Beitritts zum Zweckverband Teile ihrer ausgebauten Fahrbahnen weiterhin selbst unterhalten, so bedarf es hierfür einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, die nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes getroffen werden kann. In diesem Fall entfällt die Umlagepflicht.

(7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um von ihren in der Unterhaltung des Verbandes stehenden Fahrbahnen von Wegen Schäden nach Möglichkeit fernzuhalten. Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht, drohende oder bereits eingetretene Schäden (z. B. Frostaufbrüche, Wasserunterspülung pp.) unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

#### § 16

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ in Verbindung mit § 84 Abs. 1, § 95d GO)

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des jeweils im Haushaltsplan festgesetzten Betrages sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des jeweils im Haushaltsplan festgesetzten Betrages erteilen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesem Fall als erteilt.

#### § 17

#### Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

#### § 18

#### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

#### § 19

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

#### Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse des Amtes Rantzau als Geschäftsstelle des Verbandes: www.amt-rantzau.de mit dem "link" zum Wegeunterhaltungsverband Pinneberg. In folgender Zeitung wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen: Pinneberger Tageblatt; Gesamtausgabe Kreis Pinneberg
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.01.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach  $\S$  5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 18.01.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Barmstedt, 06.01.2016

gez. Offermann

(Offermann) (Siegel)

Verbandsvorsteher